

Berufsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Als Berufsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt gelten die nachstehenden Regelungen des

Verhaltenskodex der europäischen registrierten Ingenieure (Chartered Engineers) herausgegeben vom ECEC (Europäischer Rat der Ingenieurkammern).

Als europäische registrierte Ingenieure gelten dabei alle Kammermitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.

Präambel

Die europäischen registrierten Ingenieure sind europäische Ingenieure, die aufgrund ihrer nationalen Gesetzgebung in einer Liste oder Verzeichnis einer Ingenieurkammer eingetragen sind. Sie tragen Verantwortung für das Funktionieren sowohl der komplizierten als auch der einfachen Prozesse des täglichen Lebens. Mit ihren beruflichen geistigen Leistungen tragen sie zur Wohlstandssicherung, zum Schutz der Umwelt, zum technischen Fortschritt, zur nachhaltigen Entwicklung und somit zur Verbesserung der Lebensbedingungen der heutigen und der zukünftigen Generationen bei. Sie fördern Kultur und Fortschritt.

Wissen, Erfahrung und Know-how im Zusammenwirken mit einem hohen Standard ethischer und moralischer Anforderungen sichern den Ingenieurleistungen ein höchstmögliches Qualitätsniveau. Dies wird durch die entsprechenden Kammerordnungen gewährleistet.

Artikel 1 Einleitung

1. Gemäß Artikel 37 der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (2006/123/EC) gibt der ECEC diesen Verhaltenskodex heraus, um die grenzüberschreitende Erbringung von Ingenieurdienstleistungen und Niederlassung in einem anderen Land zu erleichtern.

Dieser Kodex berücksichtigt das von der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen herausgegebene EG-Arbeitspapier „Qualität der Dienstleistungen im Binnenmarkt: Die Rolle der europäischen Berufsregeln“ („Enhancing the Quality of Services in the Internal Market: The Role of European Codes of Conduct“).

2. Dieser Kodex soll den höchstmöglichen Standard professionellen Verhaltens unter den europäischen registrierten Ingenieuren sichern. Diese sind verpflichtet, diesen Verhaltenskodex einzuhalten, wo immer sie ihre Leistungen zeitweilig oder auch dauerhaft erbringen.

Artikel 2

Allgemeine Prinzipien

1. Die europäischen registrierten Ingenieure und ihre Angestellten haben alle für ihren Beruf, ihre Spezialrichtung und die ihnen übertragenen Tätigkeiten geltenden europäischen und nationalen Gesetze, Bestimmungen, technischen Regeln, anerkannten Standards, Normen und Arbeitspraktiken zu respektieren und ordnungsgemäß anzuwenden.
2. Sie sind für ihre Arbeit persönlich verantwortlich.
3. Sie sind sich ihrer Verantwortung für die allgemeine Öffentlichkeit und die Umwelt bewusst.
4. Sie haben ihre Aufgaben mit Fleiß und Sorgfalt zu erfüllen. Sie beachten uneingeschränkt die technischen Verbesserungen und Entwicklungen auf ihrem Arbeitsgebiet, indem sie diese in ihre geistige Arbeit einfließen lassen.
5. Sie dürfen nur solche Tätigkeiten ausführen, für die sie die entsprechende Eignung besitzen. Sie sichern ab, dass die erforderliche Eignung in ihren eigenen Firmen oder den Firmen ihrer Kooperationspartner vorhanden ist.

Artikel 3

Verhalten gegenüber den Auftraggebern

1. Das Fundament für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Berufsausübenden und den Auftraggebern ist Diskretion und Verschwiegenheit.
2. Die europäischen registrierten Ingenieure haben die Vertraulichkeit der während ihrer Tätigkeit erlangten Informationen zu respektieren und zu schützen und dafür zu sorgen, dass Informationen über den Auftraggeber nur in entsprechend ausgewiesenen Situationen und - wenn möglich - mit bewusster Zustimmung desjenigen an andere weitergegeben werden. Angestellte und Kooperationspartner haben diese Regeln ebenfalls einzuhalten.
3. Sie sorgen dafür, dass jeder Mitarbeiter, dem eine Aufgabe übertragen wird, das Wissen und die fachlichen Fähigkeiten besitzt, die zur wirksamen und effizienten Erfüllung der Aufgabe benötigt werden. Außerdem sollte eine angemessene Kontrolle stattfinden.
4. Sie dürfen von Dritten für sich oder andere Personen kein mittelbares oder unmittelbares Entgelt annehmen, das ihrer Pflicht zur Sicherung der Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufen könnte. Sie sind bereit, innovative Lösungen und Methoden aufzuzeigen.
5. Der Auftraggeber kann erwarten, dass die Einschätzung der Aufgabe und die Entscheidungsfindung unparteiisch und objektiv, ohne äußeren Druck und Interessenkonflikt erfolgen.
6. Die europäischen registrierten Ingenieure informieren den Auftraggeber über ihre Berufshaftpflichtversicherung bzw. anderen äquivalenten oder vergleichbaren Versicherungsschutz, die zur Abdeckung der Haftungsschäden dienen, die sich aus eventuellen Fehlern oder Unterlassungen bei der Durchführung der Ingenieur Tätigkeiten ergeben könnten.

7. Werbung stellt eine wichtige Informationsquelle für den Auftraggeber dar und darf deshalb nicht irreführend sein.
8. Die europäischen registrierten Ingenieure müssen ihre Leistungen, Bedingungen und ihr Entgelt so deutlich, exakt und umfassend wie möglich festlegen oder festlegen lassen. Sie garantieren, dass die Art und Weise der Honorarberechnung für den Auftraggeber transparent ist, um die Letzterem gegebenen Informationen zu schützen und jeglichen als unlauter geltenden Wettbewerb zu unterbinden.

Artikel 4

Verhalten gegenüber den Kollegen

1. Im beruflichen Verhältnis zu ihren Kollegen zeigen die europäischen registrierten Ingenieure größtmögliche Loyalität und Ehrenhaftigkeit, um die gemeinsame Kultur und berufliche Identität in allen Bereichen, in die dieser Berufsstand eingebunden ist, zum Ausdruck zu bringen.
2. Sie können einen zuvor von anderen Kollegen ausgeführten Auftrag unter der Bedingung übernehmen, dass die bisherigen Verträge beendet und die finanziellen Angelegenheiten geklärt worden sind.
3. Sie respektieren strikt die Urheberrechte anderer.

Artikel 5

Berufliche Qualifikation/Entwicklung

1. Die europäischen registrierten Ingenieure sind verpflichtet, ihr Wissen auf dem Gebiet ihrer beruflichen Tätigkeit auf dem neuesten Stand zu halten. Sie erweitern ihre Fähigkeiten, wenn die Nachfrage nach neuen Leistungen entsteht.
2. Sie sollten sich deshalb in ihrem gesamten Arbeitsleben an der kontinuierlichen Entwicklung ihrer beruflichen Fähigkeiten beteiligen.
3. Sie unterstützen ihre Kollegen in ihrer beruflichen Entwicklung.

Artikel 6

Die Anwendung dieses Kodexes und dessen Kontrolle

1. Alle Mitgliedsorganisationen des ECEC tragen dafür Sorge, dass die Prinzipien dieses Kodexes im Rahmen ihrer nationalen Systeme angewendet werden. Die entsprechenden nationalen Berufsordnungsmaßnahmen sollen für die Kontrolle der Einhaltung dieser Prinzipien sorgen.
2. Sollte ein europäischer registrierter Ingenieur bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung gegen die Prinzipien des Verhaltenskodexes des ECEC verstoßen, setzt die Kammer des gastgebenden Landes die Kammer des Heimatlandes über sämtliche relevanten Umstände in Kenntnis.
3. Erhält die Kammer des Heimatlandes genügend Informationen, untersucht sie den Fall und leitet entsprechend den nationalen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen

Erfordernissen Disziplinarmaßnahmen ein. Sie informiert die Kammer des gastgebenden Landes über die unternommenen Schritte.

Artikel 7 **Verfügbarkeit**

Der Kodex ist auf den Webseiten des ECEC und seiner Mitgliedsorganisationen verfügbar.

Artikel 8 **Berufspflichten - § 33 IngG LSA**

- (1) Wer Ingenieurtätigkeiten in Sachsen-Anhalt ausübt, hat seinen Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben. Er muss sich so verhalten, wie es das Ansehen seines Berufes erfordert.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 umfasst insbesondere:
 1. sich beruflich weiterzubilden und sich dabei auch über die für seinen Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
 2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers und dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
 3. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
 4. sich nach Maßgabe der nachstehenden Absatz 3 und 4 zu versichern,
 5. als Beratender Ingenieur in Ausübung seiner Tätigkeit keine Provision, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, seine Angehörigen, oder Mitarbeiter von Dritten anzunehmen, die nicht Auftraggeber sind, und neben seiner Tätigkeit als Beratender Ingenieur keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die in einem Zusammenhang mit seinen Berufsaufgaben steht,
 6. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeitern und in der Zusammenarbeit mit anderen Berufen kollegial zu verhalten,
 7. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
 8. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltendem europa-, bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslobern und Teilnehmern Rechnung getragen wird,
 9. nur solche Pläne und Bauvorlagen mit seiner Unterschrift zu versehen, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung oder seiner Verantwortung gefertigt wurden.

- (3) Wer Ingenieurtätigkeit in Sachsen-Anhalt ausübt, muss zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufs-Haftpflichtversicherung abschließen, für die Dauer der Ausübung der Berufstätigkeit aufrechterhalten, und gegenüber der Ingenieurkammer nachweisen. Außerdem ist eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden.
In einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellte Versicherungsbescheinigungen werden anerkannt, soweit diese den vorgenannten Voraussetzungen entsprechen und Deckungsschutz für Ingenieurtätigkeiten in Sachsen-Anhalt gewährleisten.
Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt führt eine Liste der Berufs-Haftpflichtversicherten.
- (4) Absatz 2 gilt für Gesellschaften nach § 13 IngG LSA entsprechend. Absatz 3 gilt für Gesellschaften nach §§ 13, 33 Abs. 7 IngG LSA mit der Maßgabe, dass die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter sowie der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden können. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Eine Partnerschaftsgesellschaft kann ihre Haftung gegenüber Auftraggebern für Ansprüche wegen fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden aufgrund fehlerhafter Berufsausübung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf dem dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränken.
- (5) Ein außerhalb des Berufes liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.
- (6) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt überwacht die Berufspflicht zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Berufs-Haftpflichtversicherung nach Absatz 2 Nr. 4, Absatz 3 und Absatz 4. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874,901).
Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt kann unter den in § 4 Abs. 7 ihrer Satzung genannten Voraussetzungen Ausnahmen von der Versicherungspflicht zulassen.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 30.04.2010.

Ausgefertigt am 10.05.2010.

Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt